

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	03/2023
Datum der Bereitstellung	19.12.2023

### Satzung zur Änderung des Tarifs der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.1991 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490)
- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Tarife werden wie folgt geändert:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Auszüge</b>	
1.1-1.3	entfällt	
1.1	Anfertigen von Kopien für jede Seite	
(neu),	bis zum Format von DIN A4, schwarz-weiß	0,50
vorher	im Format DIN A3, schwarz-weiß	0,80
1.4	im Format DIN A2, schwarz-weiß	3,50
	im Format DIN A1, schwarz-weiß	5,50
	im Format DIN A4, farbig	1,50
	im Format DIN A3, farbig	2,00
1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,	
(neu)	Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine	
Vorher	Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei	
1.5	durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt	
	wird.	20,00
	je angefangene halbe Stunde	
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.3	entfällt	
2.3	Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder –ablichtungen	
(neu),	für Bewerbungen um einen ersten Ausbildungs- oder	
vorher	Studienplatz	Gebührenfrei
2.4	bis zu drei Beglaubigungen	0,50
	jede weitere Beglaubigung	

<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
3.1	Bescheinigungen aller Art (ausgenommen bei städtischen Schulen), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder im Gebührentarif nicht besonders aufgeführt je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen</b>	
4.1	Bescheinigungen u.ä. zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>6.</b>	<b>Stadtplanung</b>	
6.2	Schriftliche Auskünfte aus Bauleitplänen und sonstigen Plänen, je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>7.</b>	<b>Bauakten</b>	
7.2	Kopien aus Bauakten Für das Erstellen von Kopien aus analogen Bauakten oder Ausdrucken aus digitalen Bauakten Grundgebühr je angefangene halbe Stunde	20,00
	zuzüglich je Kopie oder Ausdruck nach Tarifstelle 1.1	
<b>8.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer- oder Gebührenmarken</b>	5,00
<b>13.</b>	<b>Arbeiten des Stadtarchivs</b>	
13.3	Anfertigung von Reproduktionen	
13.3.1	Direktkopien pro Stück nach Tarifstelle 1.1	
13.3.4	Bereitstellung von digitalen Auszügen aus Archivalien auf Datenträger oder per Download	
	a) Grundgebühr je Archiveinheit	15,00
	b) zuzüglich je Scan in DIN A4	0,50
	c) zuzüglich je Scan in DIN A3	1,00
13.3.5	entfällt	
–		
13.3.7		
13.4	Wiedergabe von Archivgut	
13.4.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der <b>Nutzungsrechte</b> für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszwecke je Reproduktion bei einer Auflage von	
	bis zu 5.000 Exemplaren	40,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	80,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	120,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	160,00

	mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare zusätzlich	50,00
	bis zu einem Höchstbetrag von	310,00
	Für Luftbildaufnahmen wird ein Aufschlag von 50 % berechnet. Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie Publikationen behandelt.	
13.4.3	entfällt	
—		
13.4.4		
13.5	entfällt	
<b>14.</b>	<b>Statistische Daten</b>	
14.1	Statistische Berichte und Auswertungen je angefangene halbe Stunde	25,00

Es sind bei der Aufstellung nur die Tarifstellen aufgeführt, bei denen sich Änderungen ergeben. Die laufende Nummerierung der Tarifstellen wurde den weggefallenen Tarifstellen angepasst, jedoch nicht explizit aufgeführt.

- II. Alle anderen Bestimmungen des Tarifs zur Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2022, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen des Tarifs zur Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2022, außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung des Tarifs der Satzung der Stadt Bocholt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister